

Finanz-
schulung

Umsatzsteuer



Umsatzsteuer in der Studierendenschaft

- Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Steuer, die auf den Verkauf bzw. den Austausch von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen oder Körperschaften erhoben wird (Verkehrssteuer und gleichzeitig eine Endverbrauchersteuer)
- Die Umsatzsteuer beträgt laut §12 des Umsatzsteuergesetzes 19%. Für bestimmte Waren und Leistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von 7%
- Unter bestimmten Umständen können Körperschaften oder Vereine befreit sein
- Der Preis für ein Produkt inkl. Umsatzsteuer wird auch als Bruttopreis, der Preis exklusive Umsatzsteuer als Nettopreis bezeichnet

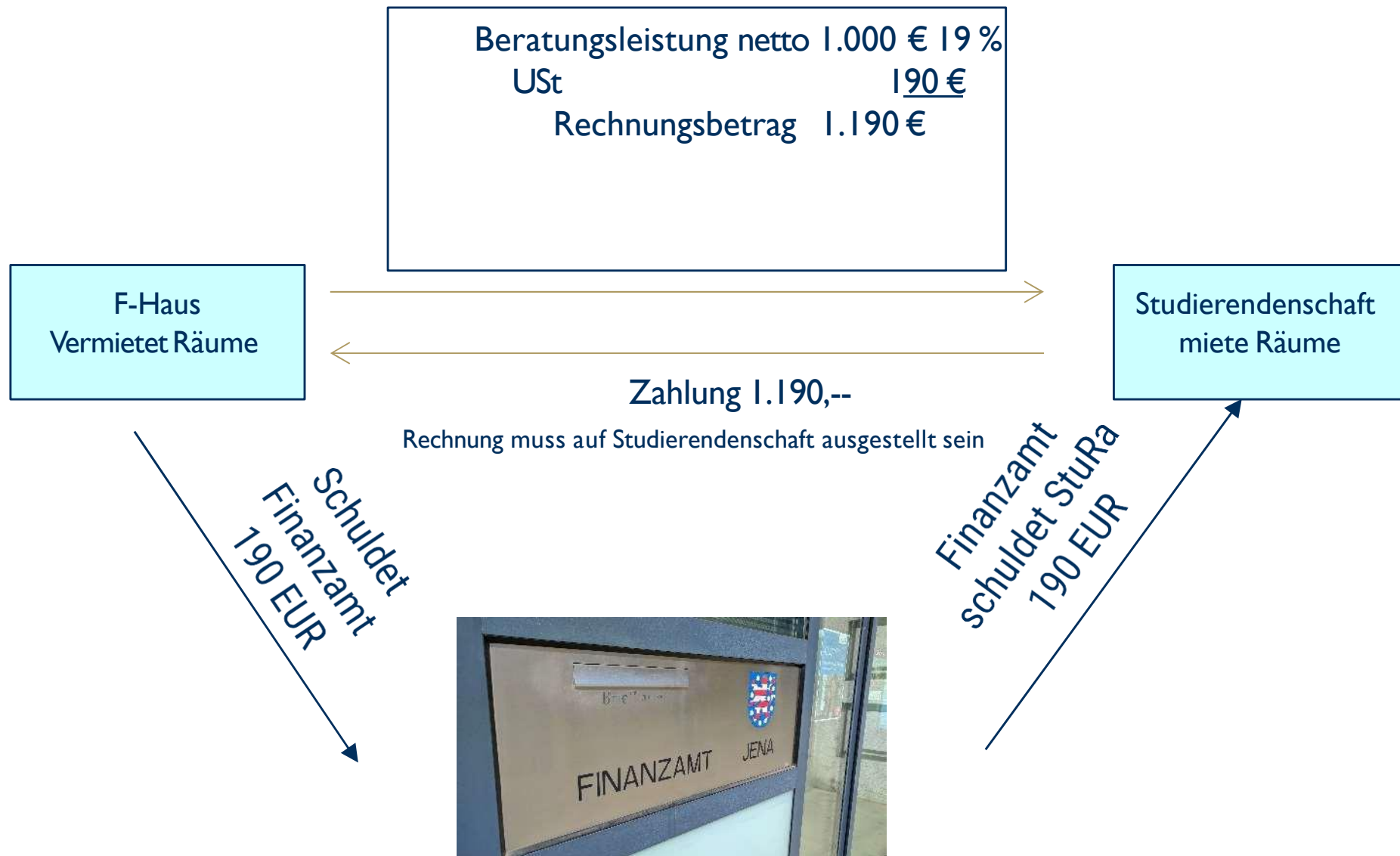
Nettoverkaufspreis + Umsatzsteuer = Bruttoverkaufspreis



Gewerbe betrieblicher Art

- Juristische Person des öffentlichen Rechts, die eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist
- Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt für jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält (Ausnahmen Spenden, jedoch sind **Spenden kein Sponsoring!**)
- Sobald die Studierendenschaft die hoheitlichen Aufgaben verlässt oder in direkter Konkurrenz zu anderen Unternehmen steht, muss daher Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Das Umsatzsteuersystem



Wo zahlt der StuRa als Körperschaft

- Beiträge sind steuerbefreit, dies betrifft
- Projekte, welche ohne eigenen Einnahmen mit Beitragsgeldern finanziert werden, sind steuerfrei
- Mit nur 7% Umsatzsteuer belegt werden die Eintrittsgelder für Theater, Konzert (Nicht DJ) sowie den den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler (§12 Abs. 2 Nr. 7a UStG)
- 19% ist der Regelsteuersatz (§12 Abs. 1 UStG) und gilt auch für Tanzveranstaltungen / Partys

Vorsteuer

- Die Vorsteuer steht der Umsatzsteuer gegenüber
- Beim Kauf von Produkten oder Dienstleistungen müssen Unternehmen oder Körperschaften Vorsteuer bezahlen (ausgewiesen als Umsatzsteuer)
- Auch ausgewiesen als Mehrwertsteuer, die einem Unternehmen oder einer Körperschaft auf Eingangsrechnungen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird (richtig jedoch Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer ist eine ältere Bezeichnung, da ein Mehrwert einer Sache oder Dienstleistung bei dem Endverbraucher besteuert wird).
- Vorsteuerabzugsberechtigt sind die Veranstaltungen, welche eigene Einnahmen erzielen und nicht durch Beitragselder finanziert wurden.

Einnahmen der Fachschaft

- Fachschaften gehen, wenn nicht anders mit den Finanzen des StuRas abgesprochen, von 19% Umsatzsteuer aus
- Umsatzsteuer muss auf Eintrittskarten, Quittungen, Kassenbüchern und bei Preisangaben auf Flyern angegeben werden (Ticket reicht: „Der Preis enthält 19% Umsatzsteuer“)
- Monatlich ist eine Umsatzsteuervoranmeldung durch das Steuerbüro an das Finanzamt auszureichen

Ist die Vorsteuer aus dem Einkauf größerer als die Umsatzsteuer aus dem Verkauf ergibt sich ein Vorsteuerüberhang (Forderung gegenüber dem Finanzamt). Im anderen Fall ergibt sich eine Zahllast.

Nach steuerlicher Erfassung und Abgabe der Steuererklärung durch das Steuerbüro erfolgt demgemäß eine Erstattung oder Zahlung als Umsatzsteuer.

Berechnung

- Brutto-Verkaufspreis für ein Ticket, bei dem der FSR 10 Euro Netto kalkuliert:
 $10 \text{ Euro} \times 1,19 = 11,90 \text{ Euro}$ Verkaufspreis
- Umsatzsteuer: $11,90 \text{ Euro (brutto)} - 10 \text{ Euro (netto)} = 1,90 \text{ Euro}$.
Diesen Betrag schulden wir dem Finanzamt (ohne Vorsteuerabzug).
- Nachdem die Tickets verkauft wurden, muss der FSR den Betrag der Umsatzsteuer an den Studierendenrat überweisen
($1,90 \text{ Euro} \times \text{Anzahl verkaufte Tickets} = \text{Einzahlbetrag an StuRa}$)
- Der Nettobetrag bleibt bei dem FSR als Einnahme aus dem Ticketverkauf
($10 \text{ Euro} \times \text{Anzahl verkaufter Tickets} = \text{Einzahlbetrag an den FSR}$)



Berechnung Vorsteuerabzug

- Ausgaben, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung getätigt werden und eine Ausweisung der Umsatzsteuer haben, werden von der Steuerschuld wieder abgezogen
- Es wurde bei den Tickets Kosten von 2,00 Euro brutto verursacht. 2,00 Euro sind 119% vom Netto, und Netto entspricht 1,68€
 - Dabei 3-Satz-Regel: $2,00 \text{ Euro} * 100/119 = 1,68 \text{ Euro}$
- Der mögliche Vorsteuerabzugsbetrag ist
Brutto - Netto = $2,00 \text{ Euro} - 1,68 \text{ Euro} = 0,32 \text{ Euro}$ → abziehbar von der Steuerschuld
- Annahme: Es wurden Tickets verkauft, es entsteht eine Steuerschuld von 1,90 Euro. Hier kann Vorsteuer verrechnet werden von 0,32 Euro. $1,90 \text{ Euro} - 0,32 \text{ Euro} = 1,58 \text{ Euro}$.
- Dem Finanzamt sind als eine Steuerschuld von 1,58 Euro zu überweisen (wird von den StuRa-Finanzern zentral für alle Fachschaften durchgeführt).

Wichtig

Die Umsatzsteuer muss von den FSRen bei der Finanzplanung berücksichtigt werden.

- Der mögliche Vorsteuerabzug wird durch StuRa-Financer*innen in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro festgestellt und die zu viel gezahlten Beiträge werden dem Fachschaftsrat wieder auf dem Konto gut geschrieben.
- Der Fachschaftsrat ist verpflichtet Umsatzsteuer auszuweisen. Das bedeutet bei einem Plakat oder bei Preisangaben auf Websites muss der Preis und der Zusatz: inkl. 19% USt oder (MwSt) ersichtlich sein.
- Eintrittskarten, unabhängig ob Vorverkauf oder Abendkasse, muss ebenfalls den Preis oder den Steuerzusatz enthalten. Gibt es beides, so müssen auch beide Preise (VVK, AK) auf dem Ticket ersichtlich sein. Hier zählt die Lesbarkeit.
- Bei der Führung eines Kassenbuchs muss der Umsatzsteuersatz in der entsprechenden Spalte angegeben werden.

Rechnungspflichtangaben (wichtig ab 250 Euro)

Name und Anschrift
leistender Unternehmer
und Leistungsempfänger
(Studierendenschaft)

Steuernummer oder Ust.-
ID Nr.

Ausstellungsdatum,
fortlaufende
Rechnungsnummer

Menge / Umfang und Art
der Lieferung bzw.
Leistung

Zeitpunkt von Lieferung /
Leistung nach
Steuersätzen / -
befreiungen
aufgeschlüsseltes Entgelt,

Steuersatz und
Steuerbetrag oder
Hinweis auf
Steuerbefreiung

Bei Schlussrechnungen,
die vor ausgezahlten
Teilbeträgen und darauf
entfallenden
Steuerbeträgen

Abzüge durch
Leistungsempfänger ist als
„Gutschrift“ zu bezeichnen

Zusatzangaben in
Sonderfällen (z.B.
Hinweisvorgaben)